

An die Fachgruppen
zur Aussendung an die Mitgliedsbetriebe

Fachverband der Reisebüros
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 341
1045 Wien
T +43 (0)590 900-DW | F +43 (0)1 505 13 12
E reisebueros@wko.at
W <http://www.reisebueros.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
115.053/2015/gl/vg

Durchwahl
3553

Datum
02.12.2015

Kollektivvertragsabschluss für Reisebüroangestellte ab dem 1.1.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach einer intensiven Verhandlungsrunde konnte am 1.12.2015 ein neues KV-Abkommen für die Angestellten im Reisebürogewerbe erzielt werden.

Im gehaltsrechtlichen Teil gibt es folgenden Abschluss:

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden mit Wirksamkeit vom 1.1.2016 um 1,3 %, mindestens € 23 und maximal € 35, erhöht.

Die kollektivvertraglichen **Lehrlingsentschädigungen** werden ebenfalls per 1.1.2016 um 1,3 % erhöht.

Rundungsregelung: Die sich ergebenden Beträge sind jeweils **auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden**.

Es wird empfohlen, bei Überzahlung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter diese Erhöhung ebenfalls zu gewähren, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse im Betrieb dies erlauben.

Unter den Begriff Überzahlung fallen weder Überstundenpauschale noch Zulagen. Grundlage für die Berechnung ist das Monats-Gehalt für Dezember 2015 (ohne Sonderzahlungen).

Im arbeitsrechtlichen Teil gibt es folgenden Abschluss:

Im Abschnitt VII, Z.6

werden die Beträge für die außerhalb der Arbeitszeit geleisteten Abfertigungsdienste von € 15,13 auf € 15,33 bzw. von € 30,24 auf € 30,63 erhöht.

Im Abschnitt XV Sonderbestimmungen für Lehrlinge, Absatz 2

wird der dem Lehrling vor Antritt des Berufsschullehrganges verbleibende Betrag von € 357,- auf € 362,- erhöht.

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Fahrtkosten für das kostengünstigste öffentliche Verkehrsmittel vom im Inland gelegenen Wohn- oder Dienstort zur Berufsschule und zurück werden **dreimal** pro Lehrgang ersetzt. Wenn sich der Wohnort des Lehrlings im Ausland befindet, wird der Fahrtkostenersatz ab/bis Staatsgrenze gewährt.“

Die im KV-Abschluss vom 6.12.2012 vereinbarte Vorgangsweise für die Feststellung der für die Gehaltsverhandlung herangezogenen Inflationsrate wird beibehalten: Maßgeblich ist der 12-Monatsschnitt des von der Statistik Austria veröffentlichten VPI-national für den Betrachtungszeitraum November des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres.

Die neuen Gehaltstabellen werden nach Abstimmung mit der Gewerkschaft so bald als möglich auf unserer Homepage veröffentlicht.

Herzliche Grüße
Fachverband der Reisebüros


Mag. Felix König
Obmann


Mag. Gernot Liska
Geschäftsführer-Stv.